

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bünde vom 18. Oktober 1988 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. Sept. 1993

Der Rat der Stadt Bünde hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.03.1985 (GV NW S. 261) in seiner Sitzung am 12.10.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandesgeschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 27.07.194 (BGBl. I S. 1034) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NW S. 545/SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1987 (GV NW S. 62).

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens 1 Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Mehrstämmig im Sinne dieser Vorschrift sind solche Bäume, deren Einzelstämme sich erkennbar über dem Erdboden berühren.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, für die Bindungen aufgrund von Festsetzung eines Bebauungsplanes bestehen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzbepflanzungen (s. § 7).
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen sach- und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Friedhöfen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Bünde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Berechtigten des Nachbargrundstückes haben die Maßnahmen zu dulden.
- (3) Die Stadt Bünde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) wenn die Beseitigung eines geschützten Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes auf dem jeweiligen Grundstück dient. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist; als nicht beabsichtigte Härte ist insbesondere eine stark eingeschränkte bisherige Nutzung eines Grundstückes oder Gebäudes anzusehen, oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt Bünde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessern einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Bünde den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder die Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b), c), d) eine Ausnahme oder gemäß § 6 Abs. 2 a) eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 bis 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entfernung des geschützten Baumes ist in jedem Fall erst nach Erteilung der Baugenehmigung zulässig.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, kann vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung verlangt werden.

- (3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, nach den Absätzen 1 und 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Falle des Abs. 5 haften der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten, darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Bünde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Bünde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,

- c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - e) eine Unterrichtung der Stadt Bünde nach § 4 Abs. 3 unterläßt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Voß
Bürgermeister

gez. Wilmsmann, R.
Ratsmitglied

gez. Meyer
Schriftführerin

Eingangsstempel

Stadt Bünde
61 Amt für Planung, Umwelt
und Grünflächen
Frau Fipp / Herr Kammann
Postfach 2749

32227 Bünde

Auskunft erteilen:

Frau Fipp	☎ (05223) 161-307
E-Mail	s.fipp@buende.de
Herr Kammann	☎ (05223) 161-332
E-Mail	m.kammann@buende.de

Antrag

zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bünde vom 18. Oktober 1988 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. September 1993

1. Der Antragsteller/ die Antragstellerin ist

- ☐ Grundstückseigentümer/in
- ☐ Mieter/in
- ☐ Bevollmächtigte/r
- ☐ _____

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

2. Baumstandort

- ☐ Adresse wie Antragsteller/in
- ☐ abweichende Adresse:

Ortsbesichtigung durch Bedienstete der Stadt Bünde möglich

- ☐ jederzeit
☐ mit Terminabsprache

Ansprechpartner/in:

Telefon: _____

Mobil/ E-Mail: _____

3. Betroffene Bäume ¹

Nr.	Baumart (wenn bekannt)	Stamm- umfang ²	Kronen- durchmesser	Gründe für Fällung oder Rückschnitt ¹
1				
2				
3				
4				
5				

☐ Antrag auf Fällung von _____ Bäumen.

☐ Antrag auf Rückschnitt von _____ Bäumen.

Wichtig:

Dem Antrag ist ein **unmaßstäblicher Lageplan** oder ein **Luftbild**, mit Eintragung der geschützten Bäume beizufügen.

Die Hinweise zu den Datenschutzbestimmungen nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in

¹ Bitte fügen Sie bei Platzmangel eine gesonderte Seite bei.

² Gemessen in 1 m Höhe, bei Mehrstämmigkeit die Stammumfänge addieren (vgl. §3 der Baumschutzsatzung).

Hinweise zum Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

Zur Bearbeitung des von Ihnen gestellten Antrags übermitteln Sie uns personenbezogene Daten. Nachstehend informieren wir Sie gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten.

Identität des Verantwortlichen

*Stadt Bünde, Planung –Grünflächen, Bahnhofstraße 13+15 , 32257 Bünde
Telefon: 05223/161-307, 05223/161-332*

Zuständiger Datenschutzbeauftragte/r

*Datenschutzbeauftragter/e der Stadt Bünde
Bahnhofstraße 13+15 , 32257 Bünde
Telefon: 05223/161-0, datenschutz@buende.de*

Verarbeitungszwecke

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck und im Rahmen der Prüfung des von Ihnen gestellten Antrags. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist somit Voraussetzung für die Prüfung Ihres Anspruchsbegehrens und die weitere Bearbeitung der Angelegenheit. Rechtsgrundlage ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bünde vom 18. Oktober 1988 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. September 1993.

Übermittlung von Daten

Eine Übermittlung Ihrer Daten an andere Stellen, Drittländer oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Es sind unter anderem die gesetzlichen Verjährungsregeln sowie gegebenenfalls gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden Ihre Daten gelöscht.

Allgemeine Rechte der betroffenen Person

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DS-GVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit.

Recht auf Widerruf einer Einwilligung

Sofern die Datenverarbeitung im Einzelfall auf Ihrer ausdrücklichen Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 DS-GVO jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art. 77 DS-GVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Identität und Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Telefon: 0211 384 24-0, Fax: 0211 38424-10,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de